

Vereinsstatuten für die IG der Kaufleute am Neubau

§ 1

Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- 1) Der Verein führt den Namen „Interessengemeinschaft der Kaufleute am Neubau“
- 2) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf das Bundesgebiet Österreich.

§ 2

Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt die Förderung des Einkaufes und der Einkaufsbedingungen, sowie die Aufrechterhaltung und Verbesserung der Nahversorgung, speziell in 1070 Wien und Umgebung.

§ 3

Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- 1) Der Vereinszweck soll durch die in Abs. 2 und Abs. 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- 2) Als ideelle Mittel dienen:
 1. Öffentlichkeitsarbeit
 2. Werbung
 3. Durchführung von Veranstaltungen
 4. Schaffung von Gemeinschaftseinrichtungen
 5. Herausgabe von Publikationen
 6. Kommunikation und Zusammenarbeit mit politischen Vertretern im Bezirk und der Gemeinde, den Behörden, der wirtschaftlichen Vertretungen wie Kammern und deren Einrichtungen.
- 3) Die erforderlichen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 1. Mitgliedsbeiträge und Beitrittsgebühren
 2. Werbekostenbeiträge
 3. Aktionsbeiträge
 4. Erträge aus vereinseigenen Unternehmungen und Veranstaltungen
 5. Spenden
 6. Subventionen
 7. Sonstige Zuwendungen

§ 4

Arten der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder.
- 2) Ordentliche Mitglieder können alle physischen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechtes werden, die in 1070 Wien ein eigenes Geschäft (Filiale) haben, oder in solchen eine leitende Funktion ausüben.
- 3) Fördernde Mitglieder können alle physischen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechtes werden, die durch regelmäßige Zuwendung zur Erreichung des Vereinszweckes beitragen wollen, ohne die Pflichten und Rechte eines ordentlichen Mitglieds auf sich nehmen zu müssen.
- 4) Ehrenmitglieder sind Personen, die wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden. Sie besitzen nicht die Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitglieds.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Die Aufnahme erfolgt auf Grund einer schriftlichen Beitrittserklärung durch Beschluss des Vorstandes. Dieser kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen. Mit der Beitrittserklärung unterwirft sich der Beitretende den Statuten und den Beschlüssen der Generalversammlung und des Vorstandes.
- 2) Die Beitrittserklärung enthält:
Die Firma, die Branche, die Geschäftsadresse, Telefon und E-Mail-Adresse.
 - a) Bei Einzelfirmen den Namen des Inhabers und dessen Wohnadresse.
 - b) Bei Gesellschaften die Rechtsform, Sitz der Zentrale und Name des bevollmächtigten Vertreters.
- 3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch die Generalversammlung über einen einstimmigen Vorschlag des Vorstandes.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

1. durch Kündigung seitens des Mitgliedes,
2. durch Beendigung des Geschäftsbetriebes des Mitgliedes,
3. durch Ausschluss

zu 1.

Die Kündigung durch ein Mitglied kann nur mit dem 31. Dezember eines Jahres erfolgen. Sie muss dem Vorstand spätestens 3 Monate vor diesem Termin schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Austrittserklärung verspätet, ist sie erst zum nächsten Termin wirksam. Der Austritt befreit nicht von den bis zum Austrittstermin anfallenden Mitglieds-, Werbekosten und Aktionsbeiträgen.

zu 2.

1) Wird eine juristische Person oder Personengesellschaft des Handelsrechtes aufgelöst, so scheidet sie mit Ende des Vereinsjahres aus dem Verein aus. In jedem Falle gilt jedoch die Verpflichtung zur Zahlung der im Kalenderjahr fällig werdenden offenen Mitglieds-, Werbekosten und Aktionsbeiträge.

zu 3.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand verfügt werden wegen:

- 1) Unehrenhaften Verhaltens, Verstoßes gegen das Ansehen des Vereines, des Vereinszweckes oder einer Bestimmung dieser Satzungen.
- 2) Wegen nicht fristgemäßer Einzahlung der Vereins-, Werbekosten- und Aktionsbeiträge. Als nicht fristgemäß gilt, wenn ein Mitglied trotz Mahnung länger als drei Monate mit seinen Zahlungen an den Verein im Rückstand ist. Der Ausschluss erfolgt, nachdem dem Mitglied unter Angabe der Gründe Gelegenheit zu Äußerung gegeben wurde. Der Beschluss ist dem Mitglied mittels eingeschriebenem Brief bekannt zu geben. Mit Absendung des Beschlusses erlöschen diesem Mitglied alle gewährten Vereinsrechte. Der Ausschluss befreit nicht von der Verpflichtung zur Zahlung rückständiger oder im Laufe des Kalenderjahres fälliger Mitglieds-, Werbekosten und Aktionsbeiträge.

§ 7

Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder

Rechte:

1. Die Leistungen des Vereines in Anspruch zu nehmen.
2. An allen Veranstaltungen und Gemeinschaftsaktionen teilzunehmen.
3. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht auszuüben.

Pflichten:

1. Die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Schaden erleiden könnte.
2. Die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes zu beachten.
3. Die von der Mitgliederversammlung festgesetzte Beitrittsgebühr sowie den Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
4. Die über Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzten Werbekostenbeiträge zu leisten.
5. Mitteilungen des Vereines, ins besonders Aktionsvorbereitungen, vertraulich zu behandeln.
6. Fördernde Mitglieder (siehe § 4 Punkt 3)
7. Ehrenmitglieder (siehe § 4 Punkt 4)

§ 8

Vereinsorgane

Organe des Vereines sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Rechnungsprüfer
4. Schiedsgericht

§ 9

Die Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich statt.
- 2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Mitgliederversammlung stattzufinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist weiters unverzüglich einzuberufen, wenn es mindestens ein Zehntel der Mitglieder oder der oder die Rechnungsprüfer:in verlangt.
- 3) Zu den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindestens 2 Wochen vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail einzuladen. Die Einberufung obliegt in jedem Fall dem Vorstand.
- 4) Anträge zur Mitgliederversammlung sind mind. 7 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- 5) Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit des Drittels aller stimmberechtigten Mitglieder (bzw. ihrer Vertreter) beschlussfähig. Ist die Mitgliederversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet diese 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
- 6) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in den Mitgliederversammlungen erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 7) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Obmann oder die Obfrau, in dessen oder deren Verhinderung der oder die vom restlichen Vorstand mit einfacher Mehrheit bestimmte Stellvertreter:in. Wenn auch diese:r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 1) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.

- 2) Beschlussfassung über den Voranschlag.
- 3) Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und des/der Rechnungsprüfer/s/in.
- 4) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und fördernde Mitglieder und der Aktionsbeiträge.
- 5) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
- 6) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins.
- 7) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11

Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen, dem oder der Obmann/Obfrau, dessen oder deren Stellvertreter:in und dem oder der Kassier:in.
- 2) Der Vorstand, der von der Mitgliederversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine oder ihre Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist.
- 3) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
- 4) Der Vorstand wird vom Obmann oder der Obfrau, in dessen oder deren Verhinderung von dem oder der Stellvertreter:in, bei dessen oder deren Verhinderung vom Kassier oder von der Kassier:in, schriftlich oder mündlich einberufen.
- 5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens 50% von ihnen anwesend sind.
- 6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag.
- 7) Den Vorsitz führt der Obmann oder die Obfrau, bei Verhinderung der oder die Stellvertreter:in. Ist auch diese:r verhindert, obliegt der Vorsitz dem oder der Kassier:in.

8) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs. 9) oder Rücktritt (Abs. 10).

9) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.

10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Mitgliederversammlung, zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) von Nachfolger:innen wirksam.

11) Die Ausübung einer Funktion durch eine:n Vertreter:in einer Gesellschaft ist an eine spezielle Vollmacht derselben gebunden.

§ 12

Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1) Die Geschäfte im Interesse der Vereinszwecke zu führen.

2) Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.

3) Vorbereitung der Mitgliederversammlung.

4) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlung.

5) Verwaltung des Vereinsvermögens.

6) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern.

7) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines.

8) Veranlassung von Aktionen zur Durchführung des Vereinszweckes.

9) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

§ 13

Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1) Der oder die Obmann/Obfrau ist der/die höchste Vereinsfunktionär:in. Ihm/Ihr obliegt die Vertretung des Vereines, insbesondere nach außen gegenüber Behörden und dritten Personen. Er/Sie führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er/sie berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

2) Der/die Obmann/Obfrau – Stellvertreter:in hat den/die Obmann/Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen

3) Der/Die Kassier:in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.

4) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle Des Obmannes/Der Obfrau der/die Obmann/Obfrau – Stellvertreter:in oder der/die Kassier:in

§ 14

Rechnungsprüfer:in

1) Der oder die Rechnungsprüfer:in wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

2) Dem oder der Rechnungsprüfer:in obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Er/Sie hat der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

3) Im übrigen gelten für den/die Rechnungsprüfer:in die Bestimmungen des § 11 Abs. 3, 8, 9 und 10 sinngemäß.

§ 15

Das Schiedsgericht

1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.

2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 14 Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter:innen namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit eine oder einen Vorsitzende:n des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16

Auflösung des Vereines

1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

2) Diese Mitgliederversammlung hat auch, sofern Vereinsvermögen vorhanden ist, über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie eine:n Liquidator:in zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese:r das nach Abdeckung des Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt.

Erstellt am 25.1.2024